

Thema:

Regelungen des EEG 2012 für Bioabfallvergärungsanlagen

1 Novellierung des EEG im Jahr 2011

Anders als bei früheren Novellierungen wurde das EEG 2011 vor dem Hintergrund der „Energiewende“ im Eiltempo überarbeitet. Im Bundesgesetzblatt wurde der Gesetzestext am 04.08.2011 unter dem Titel: „**Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien** (vom 28.07.2011)“ veröffentlicht. Nachfolgend sollen in einer ersten Bewertung Auswirkungen für die Betreiber bzw. zukünftigen Betreiber von Bioabfallvergärungsanlagen dargestellt werden.

2 Vergütung für Strom aus der Vergärung definierter Bioabfälle (§ 27 a)

Das EEG 2012 schafft einen eigenen Rechtsbereich (§ 27 a) für die Vergütung von Strom aus der Vergärung bestimmter Bioabfälle.

2.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Vergütung ist vor allem, dass

- (1) mindestens 90 Masseprozent der Inputstoffe eines Kalenderjahres getrennt erfasste Bioabfälle der AbfSchlNr.:

20 02 01 (Garten- und Parkabfälle)

20 03 01 (Biotonne)

20 03 02 (Marktabfälle)

sind.


- (2) die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind.
- (3) die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

2.2 Vergütungssätze

Die Grundvergütungen wurden gegenüber dem EEG 2009 deutlich angehoben. Dafür fallen alle Boni weg. Allerdings ist der Bonus für die Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität in Verbindung mit der Einspeisung in das Erdgasnetz mit der Vergütung für Strom aus Bioabfällen kombinierbar.

Wie Tabelle 1 zeigt, wurde die Vergütung für Strom aus der Vergärung der o. g. Bioabfälle im EEG 2012 deutlich angehoben. Dies gilt insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass der KWK-Bonus aus dem EEG 2009 in der Regel von den Anlagen nur zu einem geringen Anteil genutzt werden konnte.

Tabelle 1: Vergleichende Übersicht zur Vergütung [Cent/kWh_{el}] für Strom aus Bioabfall (gemäß § 27 a) im EEG 2012 und 2009

 Witzenhausen-Institut <small>für Abfall, Umwelt und Energie GmbH</small>	EEG 2009 (bei Inbetriebnahme 2011)				EEG 2012	
	≤ 150 kW	151 - 500 kW	501 kW - 5 MW	5,001 MW - 20 MW	≤ 500 kW	501 kW - 20 MW
Grundvergütung	11,44	9,00	8,09	7,63	16,00	14,00
KWK-Bonus	2,94	2,94	2,94	2,94	0,00	0,00
Luftreinhaltebonus	0,98	0,98	0,00	0,00	0,00	0,00
Technologiebonus Bioabfall	1,96	1,96	1,96	0,00	0,00	0,00
max. Vergütung	17,32	14,88	12,99	10,57	16,00	14,00
Biomethanvergütung	0,00 **	0,00 **	0,00 **	0,00 **	1,00-3,00*	1,00-3,00*

* 3 Cent/kWh < 700 Nm³/h aufbereitetes Biomethan
 2 Cent/kWh < 1.000 Nm³/h aufbereitetes Biomethan
 1 Cent/kWh < 1.400 Nm³/h aufbereitetes Biomethan

** Technologiebonus für Gasaufbereitung bereits durch Bioabfallvergärung ausgeschöpft

Am deutlichsten wird der Unterschied bei der Betrachtung einer Bioabfallvergärungsanlage, die Bioerdgas ins Netz einspeist und dieses durch zwei 500 kW_{el} BHKW nutzt: nach dem EEG 2009 wurden ca. 14 Cent/kWh erzielt. Nach dem EEG 2012 beträgt die Vergütung 19 Cent/kWh – eine Steigerung um ca. 35 %.

Bestehende Bioabfallvergärungsanlagen (Altanlagen), die die unter 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten künftig auch die Vergütung nach dem EEG 2012 (§ 66 [13]).

Anlagen, die ab 2013 in Betrieb gehen, erhalten die in Tabelle 1 genannten Vergütungssätze (einschl. des Bonus für Biomethan) mit einer Degression von 2% für jedes Jahr der Inbetriebnahme nach 2012 (§ 20 [5]).

2.3 Allgemeine Bedingungen für die Einspeisung von Strom aus der Vergärung von Bioabfällen

Nachfolgend werden einige weitere neue Bedingungen, die sich aus dem EEG 2012 ergeben, aufgeführt:

- (1) Anlagen mit einer installierten Leistung > 750_{el} kW, die nach 2013 in Betrieb genommen werden, (§ 27 a [2]) erhalten keine festen Vergütungssätze nach dem § 27 a (vgl. Tabelle 1), sondern müssen den Strom direkt vermarkten. Zusätzlich zum erzielten Verkaufserlös aus der Direktvermarktung des Stroms erhalten sie eine Marktprämie (§ 33 g-h).
Im Ergebnis liegt die Gesamtvergütung damit in ähnlicher Größenordnung wie bei einer Vergütung nach den festen Vergütungssätzen gemäß Tabelle 1.
- (2) Alle Biogasanlagen müssen mit einer zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung (i. d. R. eine Fackel) zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas ausgerüstet sein (§ 6 (4) Nr. 2). Dies gilt ab 2014 auch für Altanlagen (§ 66 (1) Nr. 3).
- (3) Neu errichtete Gärrestlager müssen technisch gasdicht abgedeckt sein und eine Mindestkapazität haben, die eine hydraulische Verweilzeit im gesamten gasdichten System von mindestens 150 Tagen garantiert.
- (4) Die Forderung an andere Biogasanlagen, mindesten 60 % der bei der Verstromung anfallenden Wärme zu nutzen (§ 27 [4]), gilt nicht für Bioabfallvergärungsanlagen, die die unter 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Wird das Biogas allerdings aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist, müssen die entnehmenden BHKW im KWK-Betrieb (§27a (5.2), nach Maßgabe der Anlage 2 des EEG arbeiten.

3 Vergütung für Strom aus der Vergärung anderer Bioabfälle

Strom aus der Vergärung anderer als der unter 2.1 genannten Bioabfälle, wie z. B. Altbrot, Backabfälle, Biertreber, Schlempen, Trester, Magen- und Panseninhalte, Speisereste, Blut etc. werden gemäß der Grundvergütung nach § 27 (1) vergütet.

Diese (und andere) Stoffe können im Sinne des EEG bis zu 10 Masseprozent in Vergärungsanlagen für definierte Bioabfälle (vgl. Abschnitt 2) eingesetzt werden.

Neu ist, dass die diese Bioabfälle auch in Kombination mit NawaRo eingesetzt werden können. Die Gesamtvergütung für den Strom errechnet sich nach dem Gasbildungspotenzial (vgl. § 2 a der BiomasseV) und den jeweiligen Vergütungsstrukturen nach § 27 EEG. Die genehmigungsrechtlichen und ggf. technischen Voraussetzungen sind an den NawaRo-Anlagen beim Einsatz von Bioabfällen ggf. noch zu schaffen.